S 19 AS 520/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 520/21
Datum	04.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 572/21
Datum	16.09.2022

3. Instanz

Datum	23.06.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Der Antrag auf Bestellung eines besonderen Vertreters wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger, der in den Jahren 2018 bis 2020 zeitweise bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gestanden hatte, wendet sich gegen eine Versagungsentscheidung des Beklagten.

Der KlÃ¤ger stellte am 29.04.2021 einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit ab Mai 2021. Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurde er vom Beklagten aufgefordert, bestimmte Unterlagen einzureichen, damit der Beklagte einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II prÃ¼fen kÃ¶nne. Hierzu wurde ihm unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Mitwirkung eine Frist gesetzt bis zum 24.05.2021. Nachdem der KlÃ¤ger

die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht eingereicht hatte, versagte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 07.06.2021 die beantragten Leistungen ab 01.05.2021 ganz, weil aufgrund der fehlenden Unterlagen eine PrÃ¼fung des Leistungsanspruchs nicht habe erfolgen kÃ¶nnen. Zum vollstÃ¤ndigen Inhalt dieses Bescheides, insbesondere zur AufzÃ¤hlung der angeforderten Unterlagen, wird auf Blatt 2 f. der Gerichtsakte Bezug genommen.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 11.06.2021 Klage und gleichzeitig Widerspruch erhoben und zur BegrÃ¼ndung u. a. angefÃ¼hrt, die geforderten Unterlagen seien entweder nicht notwendig oder lÃ¤gen bereits vor bzw. der Beklagte mÃ¼sse sie sich im Rahmen der Â§Â§ 20 SGB X und 65 SGB I selbst beschaffen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.08.2021, zu dessen vollstÃ¤ndigem Inhalt auf Blatt 18 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen wird, hat der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 07.06.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. In der BegrÃ¼ndung hat er u. a. ausgefÃ¼hrt, die angeforderten Unterlagen seien erforderlich, weil ohne diese Unterlagen die HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers und somit ein Leistungsanspruch nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. Auch sei die Bestimmung des Aufenthaltsortes des KlÃ¤gers derzeit nicht mÃ¶glich, sodass eine aktuelle Meldebescheinigung, eine Kopie des Personalausweises oder ein Mietvertrag bzw. eine Mietbescheinigung erforderlich seien. SchlieÃlich seien mit der Anforderung der Unterlagen die Grenzen der Mitwirkungspflicht nach Â§ 65 SGB I nicht Ã¼berschritten worden. Auch sei die gemÃ¤Ã Â§ 66 SGB I erforderliche ErmessensausÃ¼bung erfolgt, die Interessen des KlÃ¤gers seien angemessen berÃ¼cksichtigt worden.

Der KlÃ¤ger beantragt ausweislich der Klageschrift,

den Bescheid des Beklagten vom 07.06.2021 aufzuheben, die LeistungsgewÃ¤hrung hilfsweise Neubescheidung anzuordnen und im Ãbrigen das Verhalten des Beklagten fÃ¼r rechtswidrig zu erklÃ¤ren,Â
sowie mit einem am 18.06.2021 eingegangenen Schriftsatz,Â
einen Anwalt gemÃ¤Ã Â§Â§ 15 SGB X, 72 SGG bestellen zu lassen.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Klage abzuweisen.

Die Vorsitzende hat die Beteiligten mit Schreiben vom 13.07.2021 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bis zum 15.09.2021. Dieses Schreiben ist dem Beklagten ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 19.07.2021 und dem KlÃ¤ger im Wege der Ã¶ffentlichen Bekanntmachung (an der Gerichtstafel ausgehÃ¤ngt am 19.07.2021, abgenommen am 24.08.2021) zugestellt worden. Das Originalschreiben ist dem KlÃ¤ger anlÃ¤sslich einer Vorsprache am 19.08.2021 persÃ¶nlich aushÃ¤ndigt und das Formular Empfangsbekenntnis von ihm mit dem Vermerk â Berufung gg.â (die beglaubigte Abschrift der AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid vom 13.07.2021) versehen worden.

Der Beklagte hat sich zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht geÃ¤uÃ□ert. Der KlÃ¤ger hat mit einem am 19.08.2021 eingegangenen Schriftsatz die Kammervorsitzende als befangen abgelehnt und eine â□□klare Rechtsbeugungâ□□ geltend gemacht, die allein darauf abziele, den Urhebern der Entscheidungen der Kammer und des Berufungssenats â□□den notwendigen Freiraum fÃ¼r ihre umfangreichen NebentÃ¤tigkeiten und NebeneinkÃ¼nfte zu verschaffenâ□□. AuÃ□erdem hat der KlÃ¤ger mit am 23.08.2021 und 04.10.2021 eingegangenen SchriftsÃ¤tzen â□□gegen die aktenkundigen Entscheidungenâ□□ alle statthaften Rechtsmittel sowie gegen die Ã¶ffentliche Zustellung Beschwerde eingelegt.

Das Gericht hatte dem KlÃ¤ger bereits in einem Schreiben vom 05.02.2021 (Aktenzeichen S 19 AS 1410/20 ER und S 19 AS 1412/20 ER) fÃ¼r alle laufenden und von ihm kÃ¼nftig anhÃ¤ngig gemachten Klage- und Antragsverfahren erfolglos aufgegeben, dem Gericht entweder eine Anschrift mitzuteilen, an die ihm nicht nur einfache Postsendungen Ã¼bersandt, sondern unter der auch SchriftstÃ¼cke gegen Zustellungsurkunde zugestellt werden kÃ¶nnen, oder aber eine ZustellungsbevollmÃ¤chtigte bzw. einen ZustellungsbevollmÃ¤chtigten zu benennen. Mit Schreiben vom 09.06.2021 (Aktenzeichen S 19 AS 461/21) hat das Gericht den KlÃ¤ger, da er aufgrund der KÃ¼ndigung durch die Deutsche Post AG nicht mehr Ã¼ber das Postfach erreichbar sein werde, ferner gebeten, dem Gericht mitzuteilen, an welche Anschrift die weitere an ihn gerichtete Briefpost gerichtet werden soll. Bei der Abholung von fÃ¼r ihn im Zusammenhang mit Ã¶ffentlichen Zustellungen bei Gericht hinterlegten SchriftstÃ¼cken am 09.07.2021 hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er keine feste Anschrift habe, und wiederum keine zustellungsbevollmÃ¤chtigte Person oder andere zustellungsfÃ¤hige Anschrift genannt.

Zum Sach- und Streitstand im Ã□brigen wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte durch die vom KlÃ¤ger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Vorsitzende entscheiden, da dieses Ablehnungsgesuch unzulÃ¤ssig ist.

Nach Â§ 60 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 42 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob fÃ¼r einen Verfahrensbeteiligten berechtigter Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung der UmstÃ¤nde besteht (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 60 Rn. 7 m.w.N.). In der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass rechtsmissbrÃ¤uchliche oder gÃ¤nzlich untaugliche Ablehnungsgesuche ausnahmsweise im vereinfachten

Ablehnungsverfahren behandelt werden kÃ¶nnen, in dem der abgelehnte Richter Ã¼ber das Ablehnungsgesuch mitentscheiden darf (a.a.O., Rn. 13b m.w.N.), wenn fÃ¼r die Verwerfung als unzulÃ¤ssig jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist. Rechtsmissbrauch wird etwa angenommen, wenn verfahrenswidrige Zwecke verfolgt werden, z. B. um Richter, die eine missliebige Rechtsansicht vertreten, auszuschalten (Keller, a.a.O., Rn. 10c m.w.N.). Offensichtlich ungeeignet ist ein Ablehnungsgesuch, wenn keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden, das Gesuch entweder gar nicht oder nur mit solchen UmstÃ¤nden begrÃ¼ndet wird, die eine Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtfertigen kÃ¶nnen (BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 18.12.2007, 1 BvR 1273/07).Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze konnte die Kammer unter Mitwirkung der abgelehnten Vorsitzenden eine Entscheidung in der Sache treffen, da der Ablehnungsantrag in keiner eine Befangenheit der Kammervorsitzenden begrÃ¼ndenden Weise begrÃ¼ndet worden ist und somit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein erfolgversprechendes Befangenheitsgesuch des KlÃ¤gers vorliegt. Insbesondere ist ein Zusammenhang der bisher von der Kammer durch deren Vorsitzende getroffenen Entscheidungen mit vom KlÃ¤ger nicht nÃ¤her benannten NebentÃ¤tigkeiten nicht ersichtlich. Im Ãbrigen sind bereits mehrere BefangenheitsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers gegen die Kammervorsitzende mit BeschlÃ¼ssen vom 24.09.2019 (S 2 SF 170/19 AB, S 2 SF 171/19 AB und S 2 SF 172/19 AB) zurÃ¼ckgewiesen worden, sodass weitere BefangenheitsantrÃ¤ge, insbesondere wenn sie nicht unter Angabe von Tatsachen nÃ¤her begrÃ¼ndet werden, als offenkundig rechtsmissbrÃ¤uchlich anzusehen sind.

Das Gericht konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid Ã¼ber die Klage entscheiden, weil die Klage keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist, der fÃ¼r die Entscheidung erhebliche Sachverhalt geklÃ¤rt ist und die Beteiligten zuvor zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden sind (Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG). Die Zustellung des AnhÃ¶rungsschreibens an den KlÃ¤ger im Wege der Ã¶ffentlichen Bekanntmachung war zulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger unbekannten Aufenthalts ist, dem Gericht keine zustellungsfÃ¤hige Anschrift oder zustellungsbevollmÃ¤chtigte Person benannt hat und an das von der Deutschen Post AG zum 19.06.2021 gekÃ¼ndigte Postfach weder eine Zustellung noch eine Ãbersendung mit einfacher Post mehr mÃ¶glich ist. Auch eine Mitteilung Ã¼ber die Vornahme der Ã¶ffentlichen Zustellung an die Postfachanschrift zur Wahrung des rechtlichen GehÃ¶rs ist somit nicht mehr mÃ¶glich.

Die Klage ist unzulÃ¤ssig.

Es fehlt bereits an einem formal-ordnungsgemÃ¤Ãen prozessualen Begehren, da der KlÃ¤ger in seiner Korrespondenz mit dem Gericht bewusst keine aktuelle Wohnanschrift genannt hat bzw. nennt, unter der er geladen werden kÃ¶nnte oder unter der er zumindest durch Briefpost erreichbar wÃ¤re. An dieser im Wesentlichen ungeschriebenen weiteren Sachurteilsvoraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil der KlÃ¤ger trotz Aufforderung durch das Gericht keine aktuelle

zustellungsfÃ¤hige Anschrift, sondern lediglich zunÃ¤chst seine Postfachanschrift angegeben hat, die aufgrund der KÃ¼ndigung durch die Deutsche Post AG zum 19.06.2021 selbst fÃ¼r einfache Briefpost nicht mehr nutzbar ist.

Das Hessische Landessozialgericht hat in seinem dem KlÃ¤ger im Wege der Ã¶ffentlichen Bekanntmachung zugestellten Beschluss vom 21.06.2021 (L 7 AL 58/21 B ER), der in einem vom KlÃ¤ger eingeleiteten Beschwerdeverfahren ergangen ist, u. a. ausgefÃ¼hrt:

â□□Ein zulÃ¤ssiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden (KlÃ¤gers, Antragstellers usw.) genannt wird (Bundessozialgericht, Beschluss vom 18. November 2003, B 1 KR 1/02 S, Juris, Rdnr. 4 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur, so auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. November 2019, L 31 AS 2127/18, Juris, Rdnr. 11; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 2. August 2017, L 9 AL 212/14, Juris, Rdnrn. 43 ff.; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. Juni 23016, L 7 SO 46/19/15, Juris, Rdnr. 20; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. April 2012, L 8 SO 182/11, Juris, Rdnr. 27).Â

Auch in dem sich allgemein durch BÃ¼rgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren ist es in mehrfacher Hinsicht geboten, Â§Â§ 90, 92 SGG nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtsuchenden zumindest dazu verpflichten, eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Der Angabe des Wohnsitzes bzw. Aufenthalts- oder BeschÃ¤ftigungsortes des Rechtsuchenden bedarf es hier â□□ Ã¤hnlich wie in anderen Gerichtszweigen â□□ bereits, um die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts nach Â§ 57 Abs. 1 bis 3 SGG (bzw. nach Sonderregelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen) feststellen zu kÃ¶nnen und damit ein TÃ¤tigwerden des zustÃ¤ndigen â□□gesetzlichen Richtersâ□□ iS von Art. 101 Abs. 1, Satz 2 Grundgesetz (GG) zu gewÃ¤hrleisten (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Da im Sozialgerichtsverfahren die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit nicht disponibel ist (vgl. Â§ 59 SGG), diese ZustÃ¤ndigkeit umstritten sein kann, liegt auch hier das BedÃ¼rfnis nach Offenlegung einer Anschrift auf der Hand (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). In gleicher Weise ist das Anschriftenerfordernis unumgÃ¤nglich, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu kÃ¶nnen (vgl. Â§ 63 Abs. 2 SGG iVm Â§Â§ 166 ff. ZPO, siehe BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer Ã¶ffentlichen Zustellung wegen unbekannten Aufenthalts des Betroffenen (Â§ 185 Nr. 1 ZPO) zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnte, steht dem nicht entgegen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5). Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nur in atypischen AusnahmefÃ¤llen in Betracht; als Regelzustellung bei planmÃ¤Ã□igem, nicht gerechtfertigtem Schweigen eines Betroffenen Ã¼ber seinen Aufenthalt ist sie nicht vorgesehen (BSG, a.a.O., Rdnr. 5).

GleichermaÃ□en erfordert der Schutz des Rechtsuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt,

sondern dass es dem SpruchkÃ¶rper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist, entsprechen zu kÃ¶nnen, sind handhabbare und sichere Kommunikationswege mit einer zustellungsfÃ¤higen Anschrift des Betroffenen unverzichtbar (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). Denn der nach Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden AnsprÃ¼che durchsetzen bzw. rechtswidrige Eingriffe abwehren kann (BSG, a.a.O., Rdnr. 6). Mit der Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens begibt sich der Rechtsuchende in eine Rolle, die trotz des hier geltenden Amtsermittlungsprinzips regelmÃ¤Ãig ein MindestmaÃ an aktiver Mitwirkung erfordert (vgl. Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 4, Â§ 106 Abs. 1, Â§ 111 Abs. 1 SGG); dies ist ohne sichere, auch fÃ¼r den Prozessgegner transparente KommunikationsmÃ¶glichkeiten mit ihm (vgl. Â§ 128 Abs. 2 SGG) nicht gewÃ¤hrleistet (BSG, a.a.O., Rdnr. 6).Â

SchlieÃlich sprechen GrÃ¼nde des Kostenrechts fÃ¼r das Erfordernis, dem Gericht eine Anschrift zu nennen (BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Das sozialgerichtliche Verfahren ist zwar fÃ¼r eine natÃ¼rliche Person grundsÃ¤tzlich kostenfrei und in der Regel auch nicht mit der Pflicht zur Erstattung auÃergerichtlicher Kosten des Prozessgegners verbunden (vgl. Â§Â§ 183, 184 SGG in der ab 2. Januar 2002 geltenden Fassung des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17. August 2001, BGBl I S 2144; BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit kÃ¶nnen jedoch nach Â§ 192 SGG einem uneinsichtigen Rechtsuchenden die durch das Betreiben eines aussichtslosen Rechtsstreits entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden (BSG, a.a.O., Rdnr. 7). Dieses Mittel liefe leer, wenn die Vollstreckung der auf dieser Grundlage festgesetzten Kosten gefÃ¤hrdet wÃ¤re, nur weil der Rechtsuchende sich durch bloÃes Verschweigen seiner Anschrift der Durchsetzunq einer ihn treffenden Kostenlast entziehen kÃ¶nnte (BSG, a.a.O., Rdnr. 7).Â Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist (BSG, a.a.O., Rdnr. 8). Im Hinblick auf den aus Art. 19 Abs. 4 GG flieÃenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz kann die Pflicht zur Angabe der Anschrift ausnahmsweise bei fehlendem Wohnort wegen Obdachlosigkeit entfallen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2012, 9 B 79/11 u.a., Juris, Rdnr. 11 m.w.N.).Â

Der Antragsteller verweist zwar darauf, dass die Klagebefugnis eines Obdachlosen bestehe und in diesem Ausnahmefall die Pflicht, dass eine ladunqsfÃ¤hiqe Adresse genannt werden mÃ¼sse, entfalle. Der Antragsteller ist jedoch nicht obdachlos. Aus anderen Verfahren ist dem Gericht vielmehr bekannt, dass der Antragsteller regelmÃ¤Ãig in Hotels Ã¼bernachtet. Beispielsweise hat der Antragsteller in den Berufunqsverfahren L 7 AL 43/20, L 7 AS 190/20, L 7 AS 45/20 und L 7 AS 46/20 am 29. MÃ¤rz 2021 ein Formular Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse eingereicht und darin den monatlichen Bezug von Arbeitslosengeld von 1.176 Euro und zugleich monatliche Hotelkosten von ca. 1.000 Euro angegeben. Auch aus den Verwaltungsakten des Jobcenters Frankfurt am Main, von dem der Antragsteller immer wieder Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, ist bekannt, dass der Antragsteller immer wieder in Hotels in A-Stadt Ã¼bernachtet

und die entsprechenden Kosten als Kosten der Unterkunft und Heizung beim Jobcenter Frankfurt am Main geltend macht. Da der Antragsteller auch immer wieder Arbeitsstellen wahrnimmt und dauerhaft eine Vielzahl von Verfahren vor den verschiedensten Gerichten betreibt, in denen er eine Vielzahl von computergeschriebenen SchriftsÃ¤tzen einreicht, ist ausgeschlossen, dass der Antragsteller obdachlos ist und auf der StraÃe lebt und deswegen daran gehindert ist, eine Adresse anzugeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Antragsteller â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â dem Senat bewusst keine Wohnanschrift nennt.â

Diesen AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich die Kammer an.Â

Obwohl die Klage somit bereits wegen fehlender Benennung einer Wohn- bzw. Zustellungsanschrift des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig ist, wird ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass die Klage auch unabhÃ¤ngig hiervon nur zum Teil zulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet ist.

Die Klage ist, soweit die Aufhebung der angefochtenen Versagungsentscheidung begehrt wird, nach Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2021 als reine Anfechtungsklage zulÃ¤ssig (Â§Â§ 54 Abs. 1, 78 Abs 1 Satz 1 SGG). Soweit die Klage auf die Verurteilung des Beklagten zu einer LeistungsgewÃ¤hrung gerichtet ist, ist sie dagegen unzulÃ¤ssig, weil eine Versagungsentscheidung nicht einer Ablehnungsentscheidung gleichzusetzen ist und eine solche Ablehnung weder ergangen noch angefochten worden ist. Die verlangte Neubescheidung kann erst nach Nachholung der vom Beklagten verlangten Mitwirkungshandlungen erfolgen (Â§ 67 SGB I). FÃ¼r die begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Beklagten fehlt es an der ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung eines berechtigten Interesse an einer baldigen Feststellung (Â§ 55 Abs. 1 SGG).

Soweit die Klage als reine Anfechtungsklage zulÃ¤ssig wÃ¤re, ist sie in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Der Beklagte hat zu Recht mit dem Bescheid vom 07.06.2021 die mit dem Antrag vom 29.04.2021 beantragten Leistungen nach dem SGB II versagt, weil der KlÃ¤ger die fÃ¼r die Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung unter konkreter Benennung dieser Unterlagen und ordnungsgemÃ¤Ãer Belehrung Ã¼ber die Folgen fehlender Mitwirkung nicht vorgelegt hat. Weil ohne die MÃ¶glichkeit, die Anspruchsvoraussetzungen zu prÃ¼fen, eine Leistungsbewilligung nicht erfolgen kann, bestand fÃ¼r eine weitergehende ErmessensausÃ¼bung kein Raum.Â

Diese Entscheidung beruht auf den Â§Â§ 7 ff. SGB II in Verbindung mit Â§Â§ 60, 65 und 66 SGB I. Dabei folgt die Kammer der zutreffenden BegrÃ¼ndung des Versagungsbescheides vom 07.06.2021 und des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2021 und sieht daher von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 136 Abs. 3 SGG).

Ãber den Antrag des KlÃ¤gers auf Bestellung bzw. Beiordnung eines besonderen

Vertreters musste die Kammer nicht mit gesondertem Beschluss entscheiden, weil dieser Antrag offenkundig rechtsmissbrÃ¤uchlich ist. Der KlÃ¤ger ist weder nicht prozessfÃ¤hig (Â§ 72 Abs. 1 SGG) noch ist sein von ihm behaupteter Aufenthaltsort Frankfurt am Main vom Sitz des Gerichts weit entfernt (Â§ 72 Abs. 2 SGG). Als prozessfÃ¤higer KlÃ¤ger wÃ¤re es ihm zumindest mÃ¶glich, dem Gericht eine zur Zustellung bevollmÃ¤chtigte Person zu benennen. Soweit der KlÃ¤ger diesen Antrag regelmÃ¤Ãig in den meisten seiner zahlreichen Klage- und EilantrÃ¤ge stellt, obwohl die Voraussetzungen fÃ¼r die Bestellung eines besonderen Vertreters offenkundig nicht erfÃ¼llt sind, soll der Antrag offenbar nur der VerfahrensverzÃ¶gerung dienen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass die vom KlÃ¤ger mit mehreren SchriftsÃ¤tzen vermeintlich eingelegten Rechtsmittel unbeachtlich sind. Zwar kann eine zulÃ¤ssige Berufung bzw. Beschwerde vorliegen, wenn die Entscheidung bereits erlassen und mindestens einem der Beteiligten zur Kenntnis gelangt ist (Keller in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 151 Rn. 9 und Â§ 125 Rn. 4b). Wenn die Rechtsmittelschrift aber bereits vor der Absendung der Entscheidung bzw. bei Ã¶ffentlicher Zustellung vor dem AushÃ¤ngen an der Gerichtstafel eingeht, ist sie unbeachtlich. Eine Heilung durch das Ergehen der Entscheidung erfolgt nicht, das Rechtsmittel mÃ¼sste nachgeholt werden (a.a.O.).
Â

Erstellt am: 07.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024